

Niederschrift

über die 27. Sitzung des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sassenberg (2020-2025) am 21.03.2024 im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Am. Werner Berheide

die Ausschussmitglieder

Fischer, Guido	
Ostlinning, Helmut	
Peitz, Helmut	
Sökeland, Dieter	
Berheide, Monika	-sachk. Bürgerin, als Vertr. für Am. Finke, sachk. Bürger-
Holz, Peter	
Molsberger, Birgit	-als Vertr. für Am. Linnemann-
Schuckenberg, Karsten	
Lentz, Erich	
Westbrink, Norbert	-als Vertr. für Am. Hartmann-Niemerg-
Philipper, Johannes	
Blüthgen, Sven	-als Vertr. für Am. Degen, Prof. Dr.-
Seidel, Ulrich	-sachk. Bürger, als Vertr. für Am. Brinkemper, bis TOP 7-
Freiwald, Klaudius	

vom Planungsbüro Wolters Partner, Coesfeld

Lütke Harmann, Jasmine, M. Sc. Raumplanung
Lang, Carsten, Stadtplaner

von Fockenbrock Ing. Architektur & Statik

Fockenbrock, Martin, Dipl.-Ing.

von der Verwaltung

Uphoff, Josef, Bürgermeister
Middendorf, Thomas
Krieft, Marcel
Dürksen, Vivien
Rylka, Nicole
Matthes, Sarah

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:05 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung form- und fristgerecht geladen wurde. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Öffentlicher Teil

1. Bericht des Bürgermeisters

1.1. Kommunale Wärmeplanung

Bürgermeister Uphoff berichtet, dass durch die verspätete Verabschiedung des Haushaltes auf Bundesebene bisher noch nicht über den gestellten Antrag auf Fördermittel für die kommunale Wärmeplanung beschieden wurde. Dies solle nach Informationen des Städte- und Gemeindebundes NRW noch im Laufe des Jahres 2024 geschehen.

1.2. Urnengrabfeld Friedhof Füchtorf

Bürgermeister Uphoff berichtet, dass am vergangenen Montag im Ortsausschuss die Frage nach der Ausgestaltung des Urnengrabfeldes für den Friedhof in Füchtorf von einem Zuhörer gestellt wurde. Für die Anlegung eines solchen Urnengrabfeldes ist im Haushalt 2024 ein Ansatz in Höhe von 95.000,00 € vorgesehen. Bürgermeister Uphoff führt aus, dass ein Konzept für das Urnengrabfeld in der kommenden Sitzungsabfolge vorgestellt werden soll.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. Bebauungsplan SBG Nr. 32 „Gewerbegebiet Steinkamps Heide“ -Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches sowie Beschluss zur Änderung des Titels

Herr Middendorf führt aus, dass die Planunterlagen für das weitere Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes SBG Nr. 32 „Gewerbegebiet Steinkamps Heide“ erstellt wurden. Hierzu wurden verschiedene Festsetzungen getroffen, wodurch der Titel von „Industrie- und Gewerbegebiet Steinkamps Heide“ in „Gewerbegebiet Steinkamps Heide“ geändert werden soll.

Im Folgenden stellt Herr Lang vom Planungsbüro WoltersPartner Stadtplaner GmbH, Coesfeld, den Planentwurf und dessen Festsetzungen im Detail vor. Rückfragen zur verschiedenen Themen werden von ihm und der Verwaltung beantwortet.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Der Titel und somit die Zielsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes SBG Nr. 32 werden von ‚Industrie- und Gewerbegebiet Steinkamps Heide‘ in ‚Gewerbegebiet Steinkamps Heide‘ geändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SBG Nr. 32 ‚Gewerbegebiet Steinkamps Heide‘ wird um das Flurstück 68 (teilw.) in Flur 3, Gemarkung Gröbblingen erweitert.

Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Beschluss des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sassenberg vom 18.09.2018 - Pkt. 6 d. N. – wonach die Verwaltung beauftragt ist, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m § 4 (2) BauGB durchzuführen.“

3. **Flächennutzungsplan - 57. Änderung**
-Beschluss zur Änderung des Geltungsbereiches

Frau Rylka führt aus, dass sich im Zuge des Planverfahrens für den „Umsiedlungsbereiches“ des Hundesportvereins herausgestellt hat, dass es sich bei der hierfür vorgesehenen Fläche um eine Kompensationsfläche für die Abgrabungen der Firma BraSa handelt. Eine anderweitige Nutzung ist damit ausgeschlossen oder nur durch umfangreiche und kostspielige Ausgleichsmaßnahmen möglich. Aus diesem Grund wird von einer weiterführenden Planung für den Hundeplatz auf diesem Gelände Abstand genommen.

Für die Ausweisung des zweiten Hundeplatzes - der gewerblichen Hundeschule im Bereich Rippelbaum 28 - wird das Planverfahren fortgeführt.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Der Geltungsbereich der 57. Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes wird von zwei Bereichen auf einen Bereich reduziert.
Der Änderungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Beschluss des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sassenberg vom 31.08.2023 Pkt. 9 d. N. – wonach die Verwaltung beauftragt ist einen Flächennutzungsplanänderungsentwurf zu fertigen und die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m § 4 (2) BauGB durchzuführen.“

4. **Flächennutzungsplan – 60. Änderung**
-Änderungsbeschluss zu Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergie sowie Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Herr Middendorf berichtet, dass die Bürgerwind Große Heide GbR mit Schreiben vom 28.02.2024 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Plangebiet der Bürgerwind Große Heide GbR beantragt, um dort die Errichtung von bis zu vier Windenergieanlagen zu ermöglichen.

Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) vom 20.07.2022 ist am 01.02.2023 in Kraft getreten. Herr Middendorf führt aus, dass das Wind-an-Land-Gesetz die Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an Land und gibt dafür Flächenziele, sog. Flächenbeitragswerte vor, verpflichtet, die zu bestimmten Stichtagen (Ende 2027 und Ende 2032) zu erreichen sind. Dies bedeutet für NRW, dass bis zum Ende 2027 1,1% und zum Ende 2032 1,8 % der Landesfläche für den Ausbau der Windenergienutzung bereitzustellen sind. Wie und auf welcher Ebene die Flächen ausgewiesen werden, bleibt weitestgehend den Ländern überlassen. Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat sich dazu entschieden, die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen nicht selbst auszuweisen, sondern Teilflächenziele für die einzelnen Planungsregionen vorzugeben, die in Summe dem Flächenbeitragswert des Landes entsprechen. Hierzu werden neben den bestehenden Windenergiebereichen des sachlichen Teilplans Energie (STE) auch die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplan übernommen. Außerdem werden Konzentrationszonen aus Flächennutzungsplänen, die wegen formeller bzw. materieller Fehler (z. B. Mängel in der Bekanntmachung, Verstoß gegen das Substanzgebot, etc.) oder aus

sonstigen Gründen aufgehoben wurden, aufgenommen. Sobald und solange nach einem der beiden Stichtage ein Land bzw. eine Region ihren jeweiligen (Teil)flächenbeitragswert nicht erreicht, sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planungsrechtlich privilegiert (aber nicht zwingend auch immissionsschutzrechtlich) zulässig. Sobald das Erreichen der (Teil)flächenbeitragswerte festgestellt ist, sind Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete nicht mehr privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Ihre Zulässigkeit richtet sich dann nach § 35 Abs. 2 BauGB, wonach sonstige Vorhaben im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden können. Auch wenn die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) durch die Länder dadurch erfüllt wird, dass sie die notwendigen Flächen für die Windenergie in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen, können die Träger der Regionalplanung und die Kommunen nach Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes nach § 5 Abs. 1 WindBG im Wege der Planung zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen. Es reicht für die Bauleitplanung aus, dass dies im Wege der Flächennutzungsplanung erfolgt. Denn maßgeblich dafür, ob eine Windenergieanlage als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG. Dazu zählen nach dessen Ziffer a) auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen.

Begründet wird der eingereichte Antrag zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergie mit den allgemeinen Unwägbarkeiten im aktuellen Prozess der Regionalplanänderung, um eine Genehmigungsfähigkeit des Projektes aus planungsrechtlicher Sicht abzusichern, so Herr Middendorf. Dem Antrag ist zu entnehmen, dass das Artenschutzgutachten seit dem 01.08.2023 erstellt wird. Bei den Rastvögeln auf dem Herbstzug gab es demnach kein Vorkommen von WEA-empfindlichen Rastvogelarten. Zudem solle die Horstkartierung sowie die Brutvogelkartierung im März begonnen werden. Die Planung der konkreten Standorte der Windenergieanlagen können laut dem Antragsschreiben erst nach der Brutphase konkretisiert werden, es sollen jedoch keine Waldflächen in Anspruch genommen werden.

Die wichtigsten Punkte, die bei einem Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen sind, sind die Erschließung, der Netzanschluss, die Immissionen sowie die Umweltaspekte (Artenschutzprüfung etc.). Herr Middendorf verweist darauf, dass diese Informationen bzw. Unterlagen von den Antragstellern zur Verfügung zu stellen sind, damit das Verfahren aufgenommen werden kann. Diese Informationen bzw. Unterlagen überschneiden sich mit denen für ein Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen. Herr Middendorf verweist außerdem auf die einstimmige Beschlussempfehlung des Ortsausschusses.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Mit der 60. Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes wird für den in der Anlage 2 gekennzeichneten Bereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Flächennutzungsplanentwurf zu fertigen. Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentlichkeits-

beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

5. **Bebauungsplan FT Nr. 21.1 „Sassenberger Straße - östliche Erweiterung“
-Vorstellung der Geruchsberechnungsergebnisse**

Angesichts der seinerzeit für den Westen von Füchtorf durchgeführten Geruchsimmissionsbetrachtung, die eine Wohnbauentwicklung wegen der hohen Geruchsbelastungen für die westliche Ortslage ausschloss, ist man seither in Anbetracht der im Gutachten dargestellten in Richtung Osten sinkenden Immissionswerte davon ausgegangen, dass eine Wohnbauentwicklung im Osten von Füchtorf möglich sei, so Herr Middendorf. Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Warendorfs wurde jedoch angemerkt, dass eine konkrete Beurteilung, ob für das geplante Wohngebiet die Richtwerte der Geruchsimmission-Richtlinie (GIRL) unter Berücksichtigung der Vorbelastung der umliegenden Tierhaltungsbetriebe eingehalten sind, erst durch Vorlage eines Geruchsgutachtens möglich ist.

Im Sommer 2023 wurde das Ingenieurbüro Richters & Hüls aus Ahaus mit einer Geruchsberechnung auf Grundlage der nach Aktenlage genehmigten Tierplatzahlen der umliegenden Tierhaltungsbetriebe beauftragt. Herr Middendorf berichtet, dass es sich nach Rücksprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Warendorfs zu den Ergebnissen der überschlägigen Geruchsberechnung empfiehlt, eine Rastermessung gem. DIN EN 16841 Teil 1 zur Ermittlung der tatsächlichen Geruchsimmissionssituation durchzuführen. Hierfür werden über einen Zeitraum von einem halben Jahr (ca. Mitte Juli 2024 - Januar 2025) an vorgegebenen Messpunkten von geschulten Prüfern die Geruchswahrnehmungen dokumentiert. Da das Ingenieurbüro Richters & Hüls eine solche Geruchsbegehung nicht durchführt, wurde das Büro Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH aus Lingen hiermit beauftragt. Die Kosten für diese umfangreiche Untersuchung belaufen sich auf gut 33.500,00 €, so Herr Middendorf.

6. **Bebauungsplan FT Nr. 29
-Sachstandsbericht und Beschluss des Titels „Agri-PV Heidelbeerhof“**

Herr Middendorf erinnert an den Beschluss des Infrastrukturausschusses vom 06.06.2023 – Pkt. 8 d. N. – zur Ausweisung einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) über einer bestehenden Heidelbeerkultur. Da Agri-Photovoltaikanlagen gem. § 35 BauGB nicht „privilegiert“ sind und somit im Außenbereich baurechtlich unzulässig sind, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Verwirklichung des Vorhabens zwingend notwendig. Ziel der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung ist die Festsetzung als Sonderbaufläche/Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaikanlage“. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren, so Herr Middendorf. Zudem soll der Bebauungsplan entsprechend seiner Zielsetzung den Titel „Agri-PV Heidelbeerhof“ erhalten.

Herr Middendorf verweist auf die Präsentation im Ortsausschuss durch Frau Sportelli vom Planungsbüro Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartBmbB aus Rheda-Wiedenbrück, die den Planentwurf vorgestellt hat.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Der Bebauungsplan FT Nr. 29 soll entsprechend seiner Zielsetzung den Titel ‚Agri-PV Heidelbeerhof‘ erhalten.

Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Beschluss des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sassenberg vom 06.06.2023 - Pkt. 8 d. N. – wonach die Verwaltung beauftragt ist, die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB i.V.m. § 4 (1) BauGB sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m § 4 (2) BauGB durchzuführen.“

**7. Bebauungsplan SBG Nr. 4 „Vennstraße“- 7. Änderung
-Vorstellung der geänderten Planung**

Herr Middendorf ruft den Beschluss des Infrastrukturausschusses vom 29.11.2023 – Pkt. 10 d. N. – in Erinnerung, mit dem die Fortsetzung der 7. Änderung des Bebauungsplanes SBG Nr. 4 „Vennstraße“ beschlossen wurde. Aufgrund der vorgetragenen Bedenken aus der direkten Nachbarschaft zu dem Vorhaben hat in der Zwischenzeit ein Gesprächstermin zwischen der Verwaltung und den Anliegern stattgefunden.

Im Folgenden stellt Herr Fockenbrock von Fockenbrock Ing. Architektur & Statik, Telgte, eine geänderte Planung vor, die dann Grundlage der Bebauungsplanänderung sein soll.

Der Vorsitzende Berheide stellt einen Antrag auf Unterbrechung der Sitzung gem. § 13 Abs. 1 S. 2 lit e) Alt. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Sassenberg, um den anwesenden Anwohnern des betroffenen Grundstücks die Möglichkeit zu geben sich zu äußern. Dieser wird einstimmig angenommen. Die Sitzung wird um 18:15 Uhr fortgesetzt.

In der nachfolgenden Diskussion melden sich verschiedene Ausschussmitglieder mit Fragen und kritischen Anmerkungen zu Wort. Abschließend bittet der Ausschuss Herrn Fockenbrock darum, seine Bebauungsüberlegungen nochmals zu überarbeiten.

**8. Bebauungsplan SBG Nr. 5 „Poggenbrook“ – 18. Änderung
-ergänzender Änderungsbeschluss**

Herr Middendorf erinnert an den gefassten Beschluss des Infrastrukturausschusses vom 31.08.2023 – Pkt. 13 d. N. - zur 18. Änderung des Bebauungsplanes SBG Nr. 5 „Poggenbrook“. Im Zuge der Erarbeitung der Planunterlagen ist sowohl bei der Dachneigung als auch bei der GRZ eine Diskrepanz zwischen dem derzeitigen Bestand und den Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgefallen. Die Diskrepanz hinsichtlich der GRZ sollte durch die bereits beschlossene Erhöhung auf 0,6 beseitigt werden können. Die vorhandenen Dachneigungen der Bestandsgebäude entlang des Klingenhagen variieren erheblich. Die beschlossene geänderte Dachneigung von 20° – 30° entspricht oftmals nicht dem Bestand. Sowohl die Dachneigungen als auch die Firsthöhen sollen im Laufe des Planverfahrens ermittelt werden, wodurch weiterhin eine konkrete Dachneigung festgesetzt werden soll, die dann dem ermittelten Bestand entspricht, so Herr Middendorf.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan ‚Poggenbrook‘ wird im Rahmen einer 18. Änderung wie nachfolgend aufgeführt geändert:

- die GRZ wird, wie bereits beschlossen, von 0,4 auf 0,6 erhöht

- die Dachneigung wird entsprechend des ermittelten Bestands angepasst

Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Beschluss des Infrastrukturausschusses vom 31.08.2023 – Pkt. 13 d. N – wonach die Verwaltung beauftragt ist die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

**9. Bebauungsplan SBG Nr. 11 „Graffelder Esch“ - 8. Änderung
-Beschluss über die 8. Änderung und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung**

Herr Middendorf führt aus, dass mit Schreiben vom 31.01.2023 eine Änderung des Bebauungsplanes SBG Nr. 11 „Graffelder Esch“ für das Grundstück Kiärkenkamp 10 beantragt wurde. Der Antragsteller beabsichtigt im rückwärtigen Gartenbereich seines Grundstückes ein weiteres Wohngebäude zu errichten. Hierfür wurde bereits ein eigenständiges Grundstück mit einer Fläche von 564 m² gebildet, welches über die Greffener Straße erschlossen wird.

Das im rechtskräftigen Bebauungsplan zur westlich angrenzenden Straße „Kiärkenkamp“ ausgerichtete bestehende Baufenster setzt das Grundstück als allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer eingeschossigen Bauweise in Einzel- oder Doppelhausbebauung und einer Dachneigung von 30°-50° sowie einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 fest, so Herr Middendorf.

Da das Grundstück als Nachverdichtungspotenzial gesehen wird, empfiehlt die Verwaltung dem Wunsch des Antragstellers zu folgen und zur Schaffung einer zusätzlichen Wohnbaufläche dem Bebauungsplan SBG Nr. 11 „Graffelder Esch“ einer 8. Änderung zu unterziehen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Nachverdichtung zu ermöglichen, ist die Ausweisung einer überbaubaren Fläche mit entsprechenden Festsetzungen notwendig. Die Festsetzungen sollen sich hierbei zwar an der Bestandsbebauung orientieren, gleichzeitig aber auch eine behutsame Nachverdichtung unter Berücksichtigung der angrenzenden Gartenbereiche gewährleisten.

Nach einer kurzen Diskussion ergeht mit einer Enthaltung und 13 Ja-Stimmen folgender Beschluss:

„Um die städtebaulichen Voraussetzungen für eine Innenverdichtung im rückwärtigen Grundstücksbereich Kiärkenkamp 10 (Gemarkung Sassenberg, Flur 21, Flurstück 1026) zu ermöglichen und damit dem ressourcenschonenden Umgang mit Grund und Boden Rechnung zu tragen, soll der rechtsverbindliche Bebauungsplan ‚Graffelder Esch‘ geändert werden. Die Festsetzungen sollen dabei eine behutsame Nachverdichtung unter Berücksichtigung der angrenzenden Gartenbereiche gewährleisten.“

Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Bebauungsplanentwurf zu fertigen. Das Bebauungsplanänderungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Aufgrund der Kleinräumigkeit des Änderungsbereiches wird auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

10.

Bebauungsplan SBG Nr. 15 „Wasserstraße/Schürenstraße“
-Beschluss zur Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten für das Grundstück Wasserstraße 5 und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Schreiben vom 05.03.2024 hat die Eigentümerin des Grundstücks Wasserstraße 5 einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erhöhung der festgesetzten Anzahl der Wohneinheiten gestellt, so Herr Middendorf.

Für das Grundstück Wasserstraße 5 fand bereits 2021 eine Bebauungsplanänderung statt. Die Änderungspunkte waren die Anpassung des Baufensters, die Festsetzung der Geschossigkeit auf max. II Vollgeschosse, die Anpassung der Dachneigung und Dachform, die Anpassung der First- und Traufhöhen sowie die Erhöhung der GRZ. Zudem wurde die Anzahl der Wohneinheiten auf max. 6 Wohneinheiten je Wohngebäude festgesetzt. Mit dieser ergänzten Festsetzung sollte eine übermäßige Verdichtung mit nicht vorhersehbaren zusätzlichen Stellplatzbedarfen vermieden werden. Pro Wohneinheit muss ein Stellplatz nachgewiesen werden, womit bei max. 12 Wohneinheiten max. 12 Stellplätze nachgewiesen werden müssten. Herr Middendorf führt anhand des damaligen Entwurfes aus, dass die damalige Planung bereits insgesamt 14 Stellplätze und somit freiwillig zwei mehr nachgewiesen.

In dem vorliegen Antrag auf Bebauungsplanänderung wird ausgeführt, dass die Grundstückseigentümerin aus Gründen der Nachhaltigkeit und der besonderen Situation auf dem Wohnungsmarkt sowie der Volumenausnutzung im hinteren Wohngebäude anstatt sechs jetzt acht Wohneinheiten errichten möchte. Die zwei zusätzlichen Wohneinheiten sollen zwei kleinere Wohneinheiten sein. Mit den zusätzlichen Wohneinheiten müssten 14 Stellplätze nachgewiesen werden. Die Grundstückseigentümerin führt in ihrem Antrag aus, dass sie freiwillig 18 Stellplätze nachweisen würde. Sowohl die Art als auch das Maß der baulichen Nutzung würden mit der anvisierten Bebauung eingehalten werden, womit lediglich die Erhöhung der Anzahl der max. Wohneinheiten für das hintere Gebäude auf 8 Wohneinheiten beantragt wird, so Herr Middendorf.

Nach einer kurzen Diskussion ergeht mit einer Enthaltung und 13 Ja-Stimmen folgender Beschluss:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan ‚Wasserstraße/Schürenstraße‘ wird im Rahmen einer 5. Änderung wie nachfolgend aufgeführt geändert:

- die Anzahl der max. Wohneinheiten für das hintere Gebäude werden von 6 auf 8 erhöht

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Bebauungsplanentwurf zu fertigen. Auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird aufgrund der Kleinräumigkeit des Änderungsbereiches verzichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

11. **Bericht über die Bereisung des Unterausschusses des Infrastrukturausschusses für städtische Gebäude und Anlagen**
-Durchführungsbeschluss

Herr Middendorf berichtet dem Ausschuss, dass sich der Unterausschuss für städtische Gebäude und Anlagen am 05.03.2024 zu einer Sitzung getroffen hat. Die Niederschrift sowie die entsprechende Maßnahmenliste sind der Vorlage vom 07.03.2024 als Anlage beigelegt. Ergänzend verweist er darauf, dass der Ortsausschuss Füchtorf in seiner vergangenen Sitzung für die ihn betreffenden Maßnahmen den Vorschlägen des Unterausschusses gefolgt ist. Rückfragen aus dem Ausschuss ergeben sich nicht.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Gem. Ziffer 2.2.3 des Beschlusses des Rates vom 16.12.2004 werden die in der Sitzung des Unterausschusses für städtische Gebäude und Anlagen beratenen Maßnahmen wie in der Anlage 3 aufgeführt in der Durchführung beschlossen und der Bürgermeister beauftragt, die für 2024 vorgesehenen Maßnahmen auszuführen und die für 2025 vorgesehenen Maßnahmen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2025 zu berücksichtigen.“

12. **Bericht über die Bereisung des Unterausschusses des Infrastrukturausschusses für Straßen und Wirtschaftswege**
-Durchführungsbeschluss

Hierzu geht Herr Middendorf auf die Beratungen im Unterausschuss für Straßen und Wirtschaftswege am 07.03.2024 ein. Auch hierzu liegt ein positiver Beschlussvorschlag seitens des Ortsausschusses Füchtorf vor.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Gem. Ziffer 2.2.3 des Beschlusses des Rates vom 16.12.2004 werden die in der Sitzung des Unterausschusses für Straße und Wirtschaftswege beratenen Maßnahmen wie in der Anlage 4 aufgeführt in der Durchführung beschlossen und der Bürgermeister beauftragt, die für 2024 vorgesehenen Maßnahmen auszuführen und die für 2025 vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan 2025 zu berücksichtigen.“

13. **Antrag auf Umbau der „Großen Herxfeld-Halle“**
-Antrag der FWG-Fraktion vom 19.11.2023

Herr Middendorf führt aus, dass die FWG-Fraktion mit Schreiben vom 19.11.2023 einen Umbau der Großen Herxfeld-Halle beantragte. Im Antrag führt die FWG-Fraktion aus, dass die kleine Herxfeld-Halle seit einem Jahr als Notunterkunft für Flüchtlinge vorgehalten und benutzt wird. Damit sei eine Nutzung für Sportvereine und den Schulsport nicht möglich. Außerdem könnten Veranstaltungen wie die Zeugnisübergabe oder die Karnevalsveranstaltungen nicht im angemessenen Rahmen stattfinden. Mit einem Abebben des Flüchtlingsstromes sei aufgrund der geopolitischen Lage in naher Zukunft nicht zu rechnen.

Herr Middendorf zitiert aus dem Antrag: „Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die bisher in der kleinen Herxfeld-Halle stattfindenden vier Veranstaltungen pro Jahr zukünftig auch in der großen Herxfeld-Halle durchgeführt werden könnten und wenn ja, mit welchem Kostenrahmen dies verbunden wäre.“ Die FWG-Fraktion betont, dass mit diesem Antrag keine Mehrbelastung der An-

wohner gegeben sei und die Zeit bis zur eventuellen Fertigstellung einer Eventhalle überbrückt werden könnte.

Der Antrag der FWG-Fraktion wurde erstmalig in der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 01.02.2024 vorgestellt und beraten. In der Diskussion wurde seinerzeit darauf hingewiesen, dass die Nutzung an Wochenenden als Veranstaltungshalle auch negative Seiten für die jetzt bereits bestehenden Nutzer mit sich bringt und daher zunächst mit diesen gesprochen werden sollte. Vor diesem Hintergrund wurde mehrheitlich beschlossen, dass die Verwaltung zunächst Informationen zur Nutzung durch Vereine, eine erste Einschätzung des Bauamtes des Kreises Warendorf sowie eine grobe Kosteneinschätzung einholen solle.

Zur Nutzung durch Vereine liegt inzwischen die als Anlage beigefügte Stellungnahme des VfL Sassenberg vom 15.02.2024 vor. Der VfL Sassenberg erklärt sich hierin bereit, der außersportlichen Nutzung der Großen Herxfeld-Halle für ein Veranstaltungswochenende im Jahr zuzustimmen, so Herr Middendorf.

Laut Rückmeldung des Kreisbauamtes muss für einen Bauantrag für eine temporäre Nutzungsänderung der Halle als Versammlungsstätte mindestens ein neues Brandschutzkonzept sowie ein Bestuhlungsplan erstellt werden. Aus dem Brandschutzkonzept werden dann die nötigen Baumaßnahmen ersichtlich, die für die Nutzungsänderung umgesetzt werden müssen. In einer ersten überschlägigen Kostenschätzung ist von einem Kostenrahmen von 50.000-100.000 € auszugehen. Herr Middendorf führt aus, dass hierbei rund 15 % dieser Kosten auf Architektenleistungen entfallen würden.

Bürgermeister Uphoff ergänzt, dass das Beratungsunternehmen PAN GEO Gesellschaft für Angewandte Geographie derzeit eine Machbarkeitsstudie durchführt, um zu ermitteln, ob sich für die Stadt Warendorf und die Stadt Sassenberg der Bau einer Stadthalle empfiehlt. Bürgermeister Uphoff schlägt daher vor, diese Untersuchungen abzuwarten und anschließend der Antrag erneut zur Tagesordnung zu stellen. Am. Freiwald stellt einen Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes gem. § 13 Abs. 1 S. 2 lit d) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Sassenberg. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. Neubau einer Mensa an der Johannesschule -Durchführungsbeschluss

Herr Middendorf verweist auf die letzte Sitzung des Sozial-, Jugend-, Kultur-, Sport- und Schulausschusses, in der der Schulentwicklungsplan für den Zeitraum 2023 – 2029 vorgestellt wurde. Dieser prognostiziert für die Ortslage Sassenberg einen nachhaltigen Bedarf von mindestens 295 OGS-Plätzen (für beide Grundschulen). Diese Zahlen machen einen Neubau einer Mensa an der Johannesschule notwendig.

Die benötigte Mensa an der Johannesschule sollte mindestens 60 Essplätze vorhalten, um in einem „Drei-Schicht-Betrieb“ bis zu 180 Schülerinnen und Schüler versorgen zu können.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die Planung der Mensa „Sekundarschule Haus 2“ erneut als Basis zu verwenden und dass seinerzeit planende Architekturbüro mit einer Anpassung der Unterlagen an den jetzigen Bedarf zu beauftragen. In der Anlage werden zwei Vorschläge für die zukünftige Lage der Mensa vorgestellt. Herr Middendorf führt aus, dass die Schulleitung Variante 2 bevorzugt.

Im Haushaltsplan 2024 sind für das lfd. Jahr Planungskosten von 20.000 € sowie für das kommende Jahr die entsprechenden Investitions-Auszahlungen mit 500.000 € (unterlegt mit einer Verpflichtungsermächtigung für 2024) veranschlagt. Zur Finanzierung stehen noch Restmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes (Kapitel II) in Höhe von 225.700 € zur Verfügung.

In der nachfolgenden Diskussion spricht sich auch der Infrastrukturausschuss für die Variante 2 aus.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Der Neubau der Mensa an der Johannesschule wird mit den vorgestellten Rahmenbedingungen beschlossen. Die Verwaltung wird mit der Vergabe der entsprechenden Planungsleistungen beauftragt. Zur Finanzierung sollen die Restmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes (Kapitel II) verwendet werden.“

**15. Errichtung eines Pumptracks am Standort „Skaterbahn Brook“
-Antrag der CDU-Fraktion im Jugendprojekt „Beweg was!“**

Herr Middendorf berichtet, dass die CDU-Fraktion im Jugendprojekt „Beweg was!“ mit Schreiben vom 28.09.2023 die Errichtung eines Pumptracks am Standort „Skaterbahn Brook“ beantragte. In dem Antrag wird bereits ausgeführt, dass es einen ähnlich gelagerten Antrag der CDU-Fraktion vom 01.09.2021 gibt. Bislang konnte allerdings kein geeigneter Standort für einen Pumptrack oder Dirtpark gefunden werden.

In der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 01.02.2024 wurde die Verwaltung beauftragt, den Standort „Skaterbahn Brook“ hinsichtlich der Errichtung eines Pumptracks zu prüfen. Gleichzeitig wurde auch der Dirtpark thematisiert, sodass die zwei Anträge kombiniert wurden und sowohl die Errichtung eines Dirtparks als auch eines Pumptracks auf der Fläche geprüft werden sollten.

Die Vorteile eines Dirtparks bestehen darin, dass sie leichter herzustellen und daher auch kostengünstiger sind. Außerdem ist ein Dirtpark leichter nach zu nutzen, da die Erdhügel einfacher zu entfernen sind. Ferner sind die Aussichten bei der Erstellung eines Lärmgutachtens positiver. Jedoch ist der Unterhaltungsaufwand sehr hoch, um die Hügel in der gewünschten Form zu erhalten. Dieser Unterhaltungsaufwand muss auch personell gestemmt werden. Außerdem ist ein Dirtpark witterungsanfälliger, vor allem bei Nässe, so Herr Middendorf.

Die Vorteile eines Pumptracks sind vor allem die Langlebigkeit, die Witterungsbeständigkeit und der geringe Unterhaltungsaufwand. Außerdem ist auf einer kleineren Fläche, wie im Brook, eine vielfältigere Strecke realisierbar. Außerdem ist ein asphaltierter Pumptrack multifunktional, wodurch er nicht nur von Fahrrädern genutzt werden kann, sondern beispielsweise auch durch Fahrer von Rollschuhen, Inlineskates, Skateboarden etc. Die Kosten für einen Pumptrack liegen deutlich höher als für einen Dirtpark. Durchschnittlich kann mit den doppelten bis dreifachen Kosten gerechnet werden. Dennoch ist die asphaltierte Variante aufgrund der Standortgegebenheiten als erfolgsversprechender einzuschätzen.

Herr Middendorf führt aus, dass nach der Entscheidung für eine Variante (Dirt-park oder Pumptrack) die Planung weiterverfolgt wird und evtl. notwendige Gutachten (Lärmgutachten, Umweltbericht) beauftragt werden. Zudem soll im weiteren Planungsprozess für die Ausgestaltung der Anlage eine Jugendbeteiligung stattfinden.

In der nachfolgenden Diskussion sprechen sich auch Vertreter des Infrastrukturausschusses für die Variante eines asphaltierten Pumptracks aus, da hier die Vorteile überwiegen.

Es ergeht mit einer Enthaltung und 13 Ja-Stimmen folgender Beschluss:

„Aufgrund der Größe des Grundstücks und der weiteren Vorteile eines asphaltierten Pumptracks wird diese Variante auf dem Grundstück ‚Im Brook‘ weiter verfolgt. Die nächsten Schritte richten sich nach dem zuvor beschriebenen Zeitplan.“

16. Vorstellung der Abfallbilanz 2023

Frau Dürksen stellt die Abfallbilanz 2023 vor. Sie geht hierbei insbesondere auf die Mengenentwicklung bei der Restabfall-, Bioabfall- und Sperrmüllentsorgung ein. Frau Dürksen berichtet, dass bei den Rest- und Bioabfällen eine nahezu identische Abfallmenge zu verzeichnen ist und bei der Sperrgutentsorgung ist eine Verminderung um rd. 2 t festzustellen. Außerdem ist die Gesamtmenge der häuslichen Abfälle nahezu identisch gegenüber Vorjahresniveau.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**17. ISEK „Stadtmitte Sassenberg“
-Aufgabe des bestehenden Konzeptes zur vollständigen Neuerarbeitung
sowie Verzicht auf die aktuelle Förderung**

Anhand der Verwaltungsvorlage führt Herr Middendorf aus, dass im Rahmen der Umsetzung des ISEK „Stadtmitte Sassenberg“ aus Sicht der Verwaltung hinreichende Umsetzungshindernisse aufgetreten sind. Im Hinblick auf die Überführung des bestehenden ISEK in die neue Städtebauförderrichtlinie 2023, die zum 01.01.2024 in Kraft getreten ist, ist für die Anmeldung aller investiven Maßnahmen zu einem Finanzierungsabschnitt bis zum 30.09.2025 die Leistungsphase 6 HOAI abzuschließen. Konkret handelt es sich dabei um die Projekte C 2.1 „Gestalterische Aufwertung der Ufertreppen an der Hessel (Mühlensteg)“, C 3 „Gestalterische Aufwertung ‚Historische Mitte‘ (Mühlenplatz, Kirchengrund)“ sowie C 4 „Gestalterische Aufwertung Hauptgeschäftsstraßen“. Die konsumtiven und investiven Maßnahmen sind aus der Anlage im Detail ersichtlich. Die Aufstellung der erforderlichen Planungen ist neben der reinen Planungsleistung mit umfangreichen Bürgerbeteiligungen bzw. vorbereitenden Wettbewerben verbunden. Im Weiteren sind bei der Diskussion der Projekte auch verkehrliche Belange für die Projekte C 3 und C 4 stärker in das Blickfeld gerückt, so Herr Middendorf. Eine ausreichende Berücksichtigung und Beratung dieser Belange sowie der Belange der Bürgerschaft sind in diesem kurzen Zeitfenster nicht zielführend umsetzbar. Bei einer Weiterführung des derzeitigen ISEK und einer planmäßigen Umsetzung der investiven Maßnahmen gilt für diese eine Zweckbindung von 20 Jahren nach Abschluss der baulichen Maßnahmen. Bei einem planmäßigen Abschluss der Umgestaltung der Hauptgeschäftsstraßen im Jahr 2030 würde die Zweckbindung bis 2050 andauern. Eine erneute grundsätzliche Umstrukturierung der betreffenden Bereiche ist ohne eine teilweise Rückforderung von Fördermitteln nicht mög-

lich. Dementsprechend erscheint eine zielführende Erarbeitung und Berücksichtigung der vorgenannten Belange unter aktiver Einbindung der Bürgerschaft sinnvoll. Seitens der Verwaltung wird angeregt einen Rückzug des aktuellen ISEK „Stadtmitte Sassenberg“ aus der Städtebauförderung zu erörtern. Herr Middendorf führt aus, dass durch einen Verzicht auf die aktuell bewilligten Mittel aus der Städtebauförderung ausreichend Zeit für eine Überarbeitung des ISEK anhand der bereits gewonnen Erkenntnisse geschaffen werden soll.

Nach einer kurzen Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, den Rückzug aus der Städtebauförderung für das bestehende ISEK ‚Stadtmitte Sassenberg‘ gegenüber der Bezirksregierung zur erklären. Im Weiteren wird das ISEK ‚Stadtmitte Sassenberg‘ in seiner aktuellen Form aufgegeben. Die Verwaltung wird mit den notwendigen Vorarbeiten zur Durchführung einer strukturierten grundlegenden Neuerarbeitung des ISEK beauftragt. Die Vorarbeiten erfassen dabei insbesondere die umfangreichen Abstimmungen zur zielführenden Planung der Aufwertung des Mühlenplatzes sowie der Aufwertung der Hauptgeschäftsstraßen zur Berücksichtigung bürgerschaftlicher und verkehrlicher Aspekte.“

**18. Verkehrskonzept Füchtorf
-Priorisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen**

Herr Middendorf führt aus, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen im Verkehrskonzept Füchtorf in kurzfristige, mittelfristige und langfristige Maßnahmen unterteilt wurden, um die Bearbeitung des Verkehrskonzeptes Füchtorf voranzubringen. Diese Priorisierung soll dazu beitragen, die vorgeschlagenen Maßnahmen in dem Verkehrskonzept zielführend zu bearbeiten. Die kurzfristigen Maßnahmen sollen im laufenden Jahr 2024 umgesetzt werden, die mittelfristigen Maßnahmen in den Jahren 2025 und 2026. Die langfristigen Maßnahmen sind für die Jahre 2027 ff. angedacht. Im Folgenden geht Herr Middendorf auf die einzelnen Maßnahmen ein und erläutert diese und deren Zeithorizont. Außerdem verweist er auf die vorangegangene Sitzung des Ortsausschusses am 18.03.2024 in der sich Nachbarn aus dem Ortskern zu Wort gemeldet und Verbesserungsvorschläge geäußert haben. Daher soll in Kürze ein gemeinsamer Termin mit den Anwohnern erfolgen.

Am. Freiwald erfragt wie der Ausbau der Lohmannstraße erfolgen soll. Bürgermeister Uphoff führt aus, dass ein Ausbau als 30er Zone geplant sei.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Die Priorisierung der Maßnahmen wird wie vorgestellt beschlossen.“

**19. Einführung einer Mitfahrapp
-Teilnahme an einer interkommunalen Lösung**

Herr Middendorf verweist auf einen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Sassenberg/Füchtorf vom 14.10.2022 zur Einführung einer Mitfahrapp. Als kostengünstige Mobilitätsoption sind Fahrgemeinschaften ein altbewährtes Mittel, um das Verkehrsaufkommen und den CO₂-Ausstoß zu minimieren. Durch App-Lösungen können Potentiale für Mitfahrgelegenheiten auf täglichen Arbeits- oder unregelmäßigen Freizeitwegen geschaffen werden. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 – Pkt. 3 d. N. – beschlossen, dass

sich die Verwaltung für eine kreisweite Umsetzung einsetzen sollte. Im Rahmen des Arbeitskreises Mobilität wurde das Thema auf Kreisebene mehrfach mit einer Vielzahl an offenen Fragen diskutiert. Der aktuelle Sachstand ist, dass es keine eigene kreisweite Mitfahrapp geben wird, so Herr Middendorf.

Inzwischen haben die Gemeinden Langenberg und Wadersloh das Pendlerportal zum 01.01.2024 unter der Domain „wir-fahren-mit.de“ eingeführt. Das Pendlerportal ist ein Angebot, welches seit 2006 am Markt ist. Kunden sind u. a. das Land NRW, der Landkreis Osnabrück und die Stadt Hamm. Mit dem Portal, dass über den Web-Browser und als Handy-App erreichbar ist, können regelmäßige Fahrten und auch Einmalfahrten gesucht und angeboten werden, vor allem in der Region Langenberg und Wadersloh, aber auch deutschlandweit. Inzwischen haben auch die Städte Oelde und Warendorf beschlossen, sich dem Pendlerportal „FAHRT MIT!“ anzuschließen und weitere Städte im Kreis Warendorf wollen sich anschließen. Im Folgenden führt Herr Middendorf positive Eigenschaften für die Nutzer des Pendlerportals sowie für die Stadt Sassenberg aus. Im weiteren Verlauf geht Herr Middendorf auf die monatlichen Kosten in Höhe von 29 € netto für das Jahr 2024 ein.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Die Einführung der Mitfahrapp ‚Pendlerportal‘ in Kooperation mit den Städten Oelde und Warendorf sowie den Gemeinden Wadersloh und Langenberg sowie weiteren sich der Einführung anschließenden Kommunen wird beschlossen.“

**20. Fortschreibung des Eintrages 05 5 70 036 / A 51 der Denkmalliste der Stadt Sassenberg
- Gebäude, Schlossstraße 15**

Bürgermeister Uphoff führt aus, dass seit Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Sassenberg am, in der Denkmalliste der Stadt Sassenberg geführten Eintrag 05 5 70 036 / A 51, Gebäude, Schlossstraße 15, 48336 Sassenberg, umfangreiche Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der belegten, ursprünglichen Ansicht und Gebäudeaufteilung durchgeführt wurden. Der derzeitige Denkmaleintrag beschreibt noch die gestörte Ansicht durch Änderungen an der Fassade und die seinerzeit bestehenden Ladeneinbauten. Im Zuge der Restaurierungs- und Renovierungsarbeiten wurde u.a. der Torbogen und das historische Fachwerk freigelegt sowie die Ladeneinbauten zurückgebaut. Um nunmehr den Denkmaleintrag auf den nach Restaurierung gezeigten Zustand anzupassen, ist eine Fortschreibung des Eintrages erforderlich, so Bürgermeister Uphoff. Weiter sollte im selben Zuge die Kurzbezeichnung des Denkmals in die aussagekräftigere Bezeichnung Fachwerkhaus / Wohnhaus geändert werden.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Die Bezeichnung des Denkmals 05 5 70 036 / A 51 Gebäude, Schlossstraße 15, 48336 Sassenberg, wird geändert zu ‚Fachwerkhaus / Wohnhaus‘. Weiter erfolgt eine Fortschreibung des Denkmaleintrages mit folgendem Fortschreibungstext: ‚Nach Eintragung des vorgenannten Denkmals im Jahre 1988 erfolgten Anfang der 2000er Jahre umfangreiche Renovierungs- und Restaurierungsmaßnahmen. Unter anderem wurde die ursprüngliche Fachwerkstruktur wieder freigelegt und sämtliche Verkleidungen, Verputzungen und Verklinkerungen entfernt. Das ehemals vorhandene große Tor wurde wiederhergestellt und mit einem modernen Fens-

terelement verglast. Die seinerzeit befindlichen Ladeneinbauten an dieser Stelle wurden rückgebaut. Neben dem großen Torbogen zieren weiterhin die Eingangstür mit zwei Fenstern die Straßenansicht. Ein weiteres Fenster und die die Traufe durchschneidende Schleppgaube wurden ebenfalls rückgebaut. Im Dachstuhl wurden beidseitig jeweils zwei neue Dachgauben installiert. Die wieder sichtbaren Gefache wurden mit rotem Ziegelstein ausgemauert. Die Dacheindeckung erfolgte ebenfalls in roten Dachziegeln. Die im Ureintrag genannte Plakette, in Erinnerung an den Bildhauer Uphoff, ging während des Umbaus verloren und ist nicht mehr am Gebäude zu finden. Ihr Verbleib ist bis heute ungeklärt. Das Gebäude zeigt sich in seiner heutigen Darstellung wieder als Fachwerkhaus und ist in dieser Struktur erkennbar.“

21. Beantwortung von Anfragen von Ausschussmitgliedern

Der Vorsitzende Berheide erfragt, warum die Ampelanlage für die Baustelle an der B 513 zum Bau der Lärmschutzwand, nicht wie ursprünglich gedacht, jeden Abend abgebaut und jeden Morgen wiederaufgebaut werden muss. Bürgermeister Uphoff antwortet, dass hierfür eine neue Lösung gefunden wurde und dies somit nicht mehr notwendig ist.

22. Beantwortung von Anfragen von Zuhörern

Anfragen liegen nicht vor.